

## **Verordnung für Förderbeiträge an**

- **Produktionsanlagen für erneuerbare Energien**
- **Projekte für Energiesparmassnahmen**
- **Projekte wie „Energienstadt Melchnau“**

Genehmigt durch den Gemeinderat Melchnau am: 07.03.2016 und 14.06.2016

**Mit Änderungen vom: 25.09.2017 und 23.09.2020**

Der Gemeinderat Melchnau beschliesst gestützt auf das «Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» vom 08. Juni 2009 (Energierglement) folgende

## Förderbeiträge an

- **Produktionsanlagen für erneuerbare Energien (thermische und elektrische Solaranlagen, Windkraft- und Biogasanlagen)**
- **Projekte für Energiesparmassnahmen**
- **Projekte wie „Energiestadt Melchnau“**

### **1. Förderbeiträge an Produktionsanlagen für erneuerbare Energien (thermische und elektrische Solaranlagen, Windkraft- und Biogasanlagen)**

Maximaler Förderbeitrag inkl. Grundbeitrag:

Fr. 4'500.00

**An Produktionsanlagen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt sind, wird kein Beitrag geleistet.**

Die Versorgungswerke Melchnau unterstützen die Erstellung von

- thermischen Solaranlagen: ab 4 m<sup>2</sup> die Fläche der ersten 30 m<sup>2</sup>
- Photovoltaikanlagen: die ersten 20 kWp Leistung <sup>2)</sup>
- Energieerzeugungsanlagen auf Gemeindeliegenschaften
- Biogasanlagen
- Windkraftanlagen

Ein Anlagenersatz ist nicht beitragsberechtigt.

Wasserkraftanlagen werden nicht gefördert, da der Kanton Bern nur noch Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 kWp bewilligt. Der Bau solch grosser Anlagen ist in Melchnau unrealistisch. <sup>1)</sup>

Die Finanzierung erfolgt über den speziell dafür vorgesehenen Anteil an der «Konzessionsabgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden» im Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau.

#### Thermische Solaranlagen

- Grundbeitrag Fr. 500.00 pro Anlage
- Flächenbeitrag Fr. 50.00 pro m<sup>2</sup>

#### Photovoltaikanlagen

- Grundbeitrag Fr. 500.00 pro Anlage <sup>1)</sup>
- Fr. 200.00 pro kWp, jedoch maximal Fr. 4'000.00 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Änderung vom 25.09.2017 / <sup>2)</sup> Änderung vom 23.09.2020

Allfällige Kürzungen gemäss Ziffer 8 der allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Für nicht selektive und unverglaste Kollektoren werden keine Förderbeiträge gesprochen.

### **Berechnungsgrundlagen**

- Der Flächenbeitrag von Fr. 50.00 pro m<sup>2</sup> wird mit dem Kollektortypenfaktor multipliziert:
  - Fr. 1.30 für Vakuumröhren
  - Fr. 1.00 für selektive, verglaste Kollektoren
- Die Einteilung nach Kollektortypen erfolgt gemäss der Klassifikation des Instituts für Solartechnik SPF in Rapperswil.

### **Bedingungen für den Erhalt von Förderbeiträgen**

Förderbeiträge für solarthermische oder Photovoltaikanlagen werden nur ausgerichtet, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- solarthermische Anlagen für Warmwasser und Heizung:
  - ab 4 bis maximal 30 m<sup>2</sup> Absorberfläche
  - Ausgenommen sind Luftkollektoren, Anlagen zur Heutrocknung und Anlagen zur Schwimmbadbeheizung.
  - Es müssen Kollektortypen mit SPF-Qualitätslabel oder Zertifikat «Solar Keymark» oder einem äquivalenten Qualitätslabel (z.B. ISO 906-2) verwendet werden.
  - Es muss eine vollständige und unterzeichnete Leistungsgarantie gemäss Vorgaben von EnergieSchweiz vorgelegt werden.
- Pro Hausanschlusskasten (HAK) ist nur eine einzige Anlage bis zum Maximalbetrag beitragsberechtigt. <sup>1)</sup>

### **Biogasanlagen / Windkraftanlagen**

Grundbeitrag 10 % der Anlagenkosten, jedoch maximal Fr. 4'500.00 pro Anlage

### **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Förderbeiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau.

### **Allgemeine Bedingungen**

1. Beitragsgesuche sind spätestens 60 Tage vor Baubeginn bei den Versorgungswerken Melchnau schriftlich einzureichen. Es ist das dafür vorgesehene Beitragsgesuchsformular zu verwenden, das bei den Versorgungswerken Melchnau bezogen werden kann. Verspätet eingereichte Beitragsgesuche werden nicht bearbeitet.
2. Die Arbeiten an der Produktionsanlage, für die ein Förderbeitrag beantragt wurde, dürfen nicht vor der schriftlichen Zusicherung des Förderbeitrages (Verfügung) begonnen werden. Ansonsten wird kein Förderbeitrag ausgerichtet.
3. Nach dem positiven schriftlichen Bescheid und dem Vorliegen der allfällig notwendigen rechtsgültigen Baubewilligung kann mit der Erstellung der Produktionsanlage begonnen werden.

<sup>1)</sup> Änderung vom 25.09.2017

4. Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Inbetriebnahme der Produktionsanlage müssen eine Abrechnungskopie mit den technischen Angaben der Anlage und ein Einzahlungsschein innerhalb von 30 Tagen bei den Versorgungswerken Melchnau eingereicht werden.
5. Die Gültigkeit der Beitragszusicherung (Verfügung) beträgt 12 Monate. Falls die Produktionsanlage innert dieser Frist nicht realisiert wird, verfällt der zugesicherte Beitrag. Es kann ein schriftliches Gesuch um Verlängerung um weitere 12 Monate gestellt werden.
6. Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung der Förderbeiträge verbindlich.
7. Die Auszahlung des Förderbeitrages durch die Versorgungswerke Melchnau erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Abrechnungskopien nach Ablauf des betreffenden Jahres.
8. Übersteigen die Förderbeiträge eines Jahres insgesamt den durch die Versorgungswerke Melchnau budgetierten Betrag und können diese auch nicht mit dem Konto «Deckungsdifferenzen Energieförderung» ausgeglichen werden, werden die den Gesuchstellern bereits zugesicherten Grundbeiträge durch die Versorgungswerke Melchnau anteilmässig gekürzt.
9. Werden die im Voranschlag der Versorgungswerke Melchnau vorgesehenen Mittel nicht aufgebraucht, werden diese auf dem Konto «Deckungsdifferenzen Energieförderung» ins Folgejahr übertragen. Wenn das Konto «Deckungsdifferenzen Energieförderung» einen Saldo von mehr als Fr. 30'000.00 ausweist, wird der Gemeinderat die «Konzessionsabgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden» entsprechend reduzieren.
10. Ist eine realisierte Produktionsanlage kleiner als im bewilligten Gesuch angegeben, werden die Förderbeiträge nachträglich entsprechend reduziert.
11. Wird eine Produktionsanlage nicht oder nicht in der ursprünglich vorgesehenen Art realisiert, sind die Versorgungswerke Melchnau umgehend schriftlich zu benachrichtigen.
12. Beitragsgesuchsformulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Formular ohne weitere Bearbeitung retourniert.

## **2. Förderbeiträge an**

### **• Projekte für Energiesparmassnahmen**

1. Der Gemeinderat kann im Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau aus der Konzessionsabgabe Projekte wie
  - Aktionen für den Ersatz ineffizienter Geräte durch energiesparende Geräte, wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte, Umwälzpumpen, Wärmepumpenboiler, etc.
  - Förderung der Elektro-Mobilität (Fahrzeuge und Elektrotankstellen)
  - und dergleichenmit Beiträgen unterstützen.
2. Der Gemeinderat wählt die Projekte und die Beitragshöhe auf Antrag der Kommission Versorgungswerke mit der Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung.

### **3. Förderbeiträge an Projekte wie „Energistadt Melchnau“**

1. Der Gemeinderat kann im Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau aus der Konzessionsabgaben Teilprojekte, welche im Rahmen des Projektes „Energistadt Melchnau“ und dergleichen liegen, unterstützen.
2. Der Gemeinderat wählt die Teilprojekte und die Beitragshöhe auf Antrag der Kommission Versorgungswerke mit der Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung.

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Die Verordnung für die Förderbeiträge an Produktionsanlagen für erneuerbare Energien vom 01.09.2014 wird per 31.12.2015 aufgehoben.
2. Gesuche, welche im Jahr 2015 eingehen, gelten bereits die Bestimmungen der neuen Verordnung.
3. Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2016 und 14.06.2016 genehmigt. Sie tritt per 01.08.2016 in Kraft.

Melchnau, 14.06.2016

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. Ulrich Jäggi

Sig. Martin Heiniger

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung und das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 25 vom 23.06.2016 publiziert.

Melchnau, 24.06.2016

#### **Der Gemeindeschreiber:**

Sig. Martin Heiniger